

Höhere Lehranstalt für Hairstyling,
Visagistik und Maskenbildnerei

Ihr Sohn/Ihre Tochter wird in diesem Schuljahr das 3-monatige Pflichtpraktikum absolvieren – auch Sie als Eltern können unterstützen!

Im Pflichtpraktikum kommt Ihr Sohn / Ihre Tochter das erste Mal über einen längeren Zeitraum mit der Arbeitswelt in Kontakt und wird feststellen, dass dort andere (Spiel)Regeln gelten als in der Schule oder zu Hause. Um diese Erfahrungen sinnvoll für den weiteren Lebensweg auswerten zu können und so ein erfolgreiches Pflichtpraktikum zu absolvieren, kann für die Jugendlichen Unterstützung von Eltern und Schule hilfreich sein.

Der Arbeitsmarkt hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Sie können nicht davon ausgehen, dass die Erfahrungen, die Sie als Jugendliche/r auf Arbeitssuche gemacht haben, noch dieselben sind. Bei der Suche nach einer Praktikumsstelle werden Sie gemeinsam mit Ihrem Kind Neues lernen.

Unterstützen Sie die/ den Jugendliche/n bei der Stellensuche, aber übernehmen Sie nicht ihre/seine Aufgaben. Die Lernerfahrung eines Pflichtpraktikums beginnt nicht erst am ersten Arbeitstag, sondern bereits bei der Suche nach einer geeigneten Stelle.

Die Jugendlichen können sich bei jedem beliebigen Friseursalon bewerben, die Schule bzw. der Fachbereich Hairstyling, Visagistik und Maskenbildnerei stellt den Schülerinnen und Schülern darüber hinaus eine Liste mit Unternehmen zur Verfügung, die Interesse an der Pflichtpraktikant/innen bei uns geäußert haben bzw. schon in der Vergangenheit Pflichtpraktikant/innen unserer Schule beschäftigt haben.

Das Pflichtpraktikum ist im Lehrplan vorgeschrieben und geregelt. Das Praktikum gehört zur Ausbildung, es ergänzt das schulische Wissen.

Rechte und Pflichten

Beim Pflichtpraktikum im Rahmen der Höheren Lehranstalt für Hairstyling, Visagistik und Maskenbildnerei handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis, die Rechte und Pflichten ergeben sich aus den geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere Angestelltengesetz, ArbVG, AVRAG, GlbG, ABGB, GewO, Kollektivverträgen etc.). Es geht um die persönliche Arbeitsleistung, die für das Unternehmen erbracht wird. Dafür hat man zum Beispiel das Recht auf den angemessenen oder kollektivvertraglich festgesetzten Lohn, bezahlte Krankenstandstage, aliquote kollektivvertragliche Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubszuschuss und Urlaub. Es sind dabei aber auch Pflichten: geregelte Arbeitszeiten, sind einzuhalten, konkrete Leistungen zu erbringen, Weisungen zu befolgen und einiges mehr zu erfüllen.

In jedem Fall gelten für Jugendliche unter 18 Jahren besondere Bestimmungen. Geregelt ist das im Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz (KJBG). Darin ist z.B. die maximale tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden festgelegt. Der Urlaubsanspruch ist durch das Urlaubsgesetz geregelt.

Tipps vor, während und nach dem Praktikum

- Nutzt Ihr Sohn/Ihre Tochter verschiedene Möglichkeiten eine Praktikumsstelle zu finden?
- Führt er/sie genaue Aufzeichnungen über die Bewerbungsaktivitäten? Diese dienen bei erfolgloser Suche als Nachweis für die Schule.
- Sind die Bewerbungsunterlagen aktuell und überzeugend gestaltet?
- Ist er/sie auf ein Vorstellungsgespräch gut vorbereitet?
- Entspricht das Praktikum dem Lehrplan der Schule? Ansprechpartner seitens der Schule sind die Lehrpersonen des Gegenstandes "Frisurengestaltung und Schönheitspflege" sowie die Bereichsleiterin für Hairstyling, Visagistik und Maskenbildnerei, Alexandra Scheiber.
- Wurde bereits eine schriftliche Praktikumsvereinbarung abgeschlossen? (Formular wird seitens der Schule bereitgestellt) Der Abschluss dieser Praktikumsvereinbarung bis Ende April des Praktikumsjahres ist verpflichtend. Eine Kopie ist in der Schule abzugeben.
- Macht sich die/der Jugendliche täglich Notizen zu den Anwesenheits- bzw. Arbeitszeiten, zu den im Praktikum erledigten Tätigkeiten und dem Erlernten? (Lerntagebuch Pflichtpraktikum)
- Sprechen Sie regelmäßig zu Hause über die ersten Berufserfahrungen Ihres Sohnes/Ihrer Tochter?
- Entsprechen die Tätigkeiten im Praktikum den Vereinbarungen und den rechtlichen Bestimmungen?
- Hat sie/er am Ende eine Praktikumsbestätigung für die Schule (Formular wird seitens der Schule bereitgestellt) oder für zukünftige Bewerbungen bekommen? Eine Kopie ist zu Schulbeginn des IV. Jahrgangs an der Schule abzugeben.
- Geld zurück: Das Einkommen aus einem Pflichtpraktikum ist prinzipiell steuerpflichtig. Auch wenn aufgrund der Höhe der Praktikumsentschädigung keine Lohnsteuer zu zahlen, können sich die Jugendlichen die Negativsteuer vom Finanzamt über die Arbeitnehmer/innenveranlagung zurückholen (Negativsteuer).

Fragen?

- ⇒ Alexandra Scheiber, Leiterin des Fachbereichs Hairstyling, Visagistik und Maskenbildnerei, scheiber.alexandra@modeschule-hallein.at, Tel. 0676 8746 6967
- ⇒ unterrichtende Lehrperson des Faches "Frisurengestaltung und Schönheitspflege"
- ⇒ www.modeschule-hallein.at/bildungsangebote/pflichtpraktikum
- ⇒ Wirtschaftskammer: www.wko.at
- ⇒ Arbeiterkammer: www.arbeiterkammer.at
- ⇒ www.jugend.gpa-djp.at/cms/A01/A01_0/home
- ⇒ www.jugendportal.at

Quellen

Diese Checkliste wurde in der Ursprungsversion 2014 im Auftrag der Abteilung für Jugendpolitik im BMFJ von den Österreichischen Jugendinfos in Kooperation mit der Bundesjugendvertretung (BJV), dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK), dem Bundesweiten Netzwerk Offene Jugendarbeit (BOJA), dem Landesschulrat der Steiermark und der Wirtschaftskammer Österreich erstellt und von der Modeschule Hallein für die Höhere Lehranstalt für Hairstyling, Visagistik und Maskenbildnerei adaptiert.